

BVGer E-5054/2022 vom 27. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5054_2022_d20221027

FR: TAF E-5054/2022 du 27 octobre 2022

IT: TAF E-5054/2022 del 27 ottobre 2022

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung (nach Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung in einen sicheren Drittstaat); Verfügung des SEM vom 27. Oktober 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage des Vollzugs der Wegweisung. Die Dispositivziffern 1 und 2 der Verfügung vom 27. Oktober 2022 (Nichteintreten auf das Asylgesuch und Anordnung der Wegweisung) sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-5054/2022 Seite 5

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels zu behandeln ist, wobei der Entscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

In formeller Hinsicht wird gerügt, die Vorinstanz habe in mehrfacher Hinsicht ihre Pflicht zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung sowie ihre Begründungspflicht – und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör – verletzt.

E. 5.2

In diesem Zusammenhang wird zunächst geltend gemacht, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in Bezug auf die Lebensumstände des Beschwerdeführers unvollständig beziehungsweise falsch festgestellt. Das SEM sei nicht ausreichend auf die von ihm geschilderten Erlebnisse und Umstände eingegangen. Es habe lediglich angebliche Ungereimtheiten in Aussagen und schriftlichen Eingaben erwähnt, ohne diese genau zu erläutern.

E. 5.3

Sodann habe das Kindeswohl nur insoweit Eingang in die angefochtene Verfügung gefunden, als das SEM die Stellungnahme zum Entscheidwurf und die darin bemängelte Auseinandersetzung mit diesem Thema wortgetreu wiedergegeben habe. Eine eigentliche materielle Prüfung des Kindeswohls unter dem Aspekt der Zulässigkeit und Zumutbarkeit habe die Vorinstanz nicht vorgenommen, sondern dieses lediglich pauschal abgehandelt.

E. 5.4

Gleichermassen sei die Vorinstanz in der Begründung auch bezüglich der Abklärung der familiären Verhältnisse vorgegangen.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Vorakten ist zu diesen formellen Rügen Folgendes festzuhalten:

E. 6.2

Die Vorinstanz beschränkte sich in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen auf die Feststellung, der Beschwerdeführer sei bezüglich der von ihm geschilderten Ereignisse in Bulgarien (insbesondere unzulässige Inhaftierung, mangelnde finanzielle Unterstützung, prekäre, nicht alters-

E-5054/2022 Seite 6 gerechte Unterbringungssituation, ungenügender Zugang zu medizinischer Versorgung und Schuldbildung) gehalten, die ihm gemäss der EU-Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011) zustehenden Rechte nötigenfalls auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Dass es sich beim Beschwerdeführer um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, ist dieser Erwägung nicht zu entnehmen.

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Referenzurteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 zur Lage unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender in Bulgarien unter anderem festgehalten, es gebe für sie in diesem Land keine gesonderten Unterbringungsmöglichkeiten, keine spezifischen prozessualen Garantien und insbesondere keine institutionalisierten Begleit- oder Beistandspersonen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen behilflich sein könnten (vgl. E. 6.6.5). Das Referenzurteil erging zwar im Hinblick auf Überstellungen im Rahmen von sogenannten Dublin-Verfahren, aber es lassen sich daraus trotzdem bestimmte Schlüsse ziehen, deren Anwendung auch für den vorliegenden Fall sachgerecht erscheint. Wie erwähnt, gestaltet

sich die Situation für unbegleitete minder- jährige Asylsuchende in Bulgarien gemäss Referenzurteil schwierig. Aus den Akten geht sodann hervor, dass der Beschwerdeführer – in Über- einstimmung mit den oben erwähnten Feststellungen des Gerichts – von erheblichen Defiziten beispielsweise bei kindsgerechten Unterbringungs- möglichkeiten oder der (rechtlichen) Betreuung und Vertretung berichtete (vgl. act. 20/14 7.01). Vor diesem Hintergrund erweist sich die pauschale Feststellung der Vorinstanz als unzulänglich, der Beschwerdeführer habe seine Rechtsansprüche vor Ort in Bulgarien – gegebenenfalls mithilfe einer zugeteilten Vormundschaft, einer karitativen Organisation oder eines An- walts – durchzusetzen, ohne dabei auf den Einzelfall oder die geltend ge- machten Probleme und Herausforderungen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Schutzbedürftige in Bulgarien einzugehen. Das SEM argumentiert im Verfahren des Beschwerdeführers (nicht nur in diesem Zu- sammenhang) formal und inhaltlich, wie wenn es sich bei ihm um einen Erwachsenen handeln würde.

E. 6.4.1

Sind Minderjährige vom Vollzug der Wegweisung betroffen, ist ge- mäss konstanter Rechtsprechung der Aspekt des Kindeswohls zu berück- sichtigen. Konkret sind bei der Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Licht von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) unter dem

E-5054/2022 Seite 7 Aspekt des Wohls des Kindes namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung: Alter, Reife, Abhängig- keiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigen- schaften seiner Bezugspersonen (insb. Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.H.a. 2009/51 E. 5.6 und 2009/28 E. 9.3.2).

E. 6.4.2

Bei Durchsicht der angefochtenen Verfügung ist festzustellen, dass darin keines dieser Kriterien explizit geprüft worden ist.

E. 6.4.3

Art. 83 Abs. 5 AIG hält fest, dass der Vollzug von Wegweisungen in einen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA grundsätzlich als zumutbar gilt. Im Geltungsbereich dieser (widerlegbaren) gesetzlichen Vermutung – hier mit Bezug auf den EU-Mitgliedstaat Bulgarien – mag bei Minder- jährigen eine weniger vertiefte Prüfung der oben erwähnten Kindeswohl- Kriterien vertretbar sein. Mit der gänzlichen Nichtberücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der Kinderrechte verletzt die Vorinstanz indessen klar ihre Begründungspflicht und damit auch das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers.

E. 6.5.1

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das SEM in seiner Verfügung Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerde- führers geäussert hat. Der Vorhalt des SEM, wonach Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers sowie die unterschiedliche Darstel- lung der chronologischen Abläufe der Ereignisse und seiner Situation in Bulgarien in der Erstbefragung und den darauffolgenden schriftlichen Ein-

gaben seine Schilderungen wenig plausibel erscheinen lassen würden, erfolgte allerdings bloss in pauschaler Form und namentlich ohne Angabe konkreter Aussagen (und dem Zitieren entsprechender Protokollstellen); dies erschwert die Beurteilung der Begründetheit der geäusserten Zweifel erheblich und verunmöglicht dem Beschwerdeführer, wie in der Beschwerde zu Recht moniert wird, die sachgerechte Anfechtung der Verfügung auch in dieser Hinsicht.

E. 6.5.2

Schliesslich liess das SEM die Glaubhaftigkeit der Vorbringen allerdings ausdrücklich offen (vgl. angefochtene Verfügung S. 8 f.: "Sollten Ihre Vorbringen der Schläge in einem Asylcamp oder Gefängnis den Tatsachen entsprechen, ist darauf hinzuweisen, dass [...]").

E-5054/2022 Seite 8

E. 6.5.3

Der Beschwerdeführer hat zusammenfassend geltend gemacht, er habe nach der Einreise in Bulgarien (im Alter von [...] Jahren) keinen Zugang zu Bildungs- und Integrationsmassnahmen oder zu medizinischer Versorgung gehabt; man habe ihn zwei Monate lang in einem geschlossenen Innenraum inhaftiert und er sei in dieser Zeit immer wieder geschlagen worden. Nach seiner Freilassung sei er als Arbeitnehmer ausgebeutet worden, indem er zu einem Hungerlohn täglich elf Stunden lang arbeiten müssen (vgl. Protokoll Erstbefragung S. 9 ff., Beschwerde S. 6 ff.). Würden diese Sachverhaltsdarstellungen zutreffen, wären der Vollzug der Wegweisung des Minderjährigen in dieses Land bei gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls offenkundig nicht durchführbar.

E. 6.5.4

Das SEM wäre demnach gehalten gewesen, sich abschliessend zur Frage der Glaubhaftigkeit zu äussern und seine Verfügung auch in dieser Hinsicht nachvollziehbar zu begründen.

E. 6.5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den rechts- erheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt – und auch bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihre Begründungspflicht verletzt – hat.

E. 6.6

Eine Heilung derartiger Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht nicht zur Debatte.

E. 7

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung (im Wegweisungsvollzugspunkt) beantragt worden ist. Die Akten sind der Vorinstanz zur korrekten Weiterführung des Verfahrens zu überweisen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9

Dem Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil es sich bei seinem Rechtsvertreter um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinn von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 102k Abs. 1 Bst. d und Art. 111ater AsylG).

E-5054/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.